

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	30 GE/9.85
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Kreuz

Wien, 1985 07 15
Dr. Rm/Ba/230

L. Hured

G.Z. 68 251/3-15/85

Betrifft: Entwurf des Allgemeinen Universitäts-
Studiengesetzes

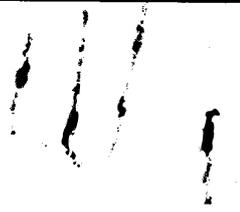
Vorweg möchten wir festhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf keineswegs primär eine Anpassung an die Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes, sondern teilweise eine grundlegende Neugestaltung des Studienwesens darstellt und daher ausführlicher Diskussionen bedarf.

In der Fülle von Neuerungen möchten wir unsere Anregungen auf folgende Bereiche konzentrieren:

1) Allgemeine Bestimmungen

Zu § 5

Wir halten es für bedenklich, daß der Begriff des ordentlichen Studiums nicht mehr in das Gesetz aufgenommen wird, wohl aber der Begriff des ordentlichen, außerordentlichen und Gasthörers. An den Begriff des ordentlichen Studiums wurde immerhin eine Reihe von Rechtsfolgen geknüpft, die nach der neuen Fassung in Frage gestellt werden. So ist etwa der Begriff "ordentliches Studium" in internationalen Rechtsvorschriften enthalten und wurde von Österreich im Bereich des Europarates eingeführt. Wir befürchten, daß es zu schwierigen Auslegungsproblemen kommen könnte.



- 2 -

Zu § 29 - Durchführung der PrüfungenZu § 28 - Arten der Prüfungen

Entschieden sprechen wir uns gegen die Möglichkeit der Durchführung von Lehrveranstaltungs-Prüfungsteilen, auch wenn dies in einzelnen Studien bereits praktiziert wird, aus. Seit langem wird über die fehlenden Fähigkeiten von Absolventen und Akademikern geklagt, Zusammenhänge zu erkennen, verschiedene Fachbereiche zu kombinieren und gemeinsam anzuwenden. Der vielgerühmten Interdisziplinarität, die in letzter Zeit ein Schwerpunkt auch der hochschulpolitischen Diskussion war, wird mit dieser Entwicklung und gesetzlichen Regelung eine deutliche Absage erteilt. Es ist praktisch kaum möglich, den Studenten durch eine Aufsplitterung von Einzelprüfungen in verschiedene Teilprüfungen und Scheine Zusammenhänge, eine Gesamtschau über größere Fachbereiche zu vermitteln und letztlich den Einblick in diese Zusammenhänge zu überprüfen.

Zu § 31 - Prüfer

Wir wiederholen in diesem Zusammenhang unsere Bedenken, die wir vor einiger Zeit auch in Beratungen der Hochschulreformkommission vorgebracht haben, daß nämlich die hier vorgesehenen Bestimmungen der "Prüferwahl" die Tendenz zum "leichteren Prüfer" fördert. Wir glauben, daß aufgrund der gegenwärtigen Situation des Massenzustroms zu unseren Universitäten eine ausgewogene Lösung zwischen der Beweältigung des Andranges einerseits und der Erhaltung einer möglichst hohen Qualität der Absolventen gefunden werden muß. Aufgrund der Bestimmungen der Prüferwahl befürchten wir einen weiteren Verfall der Studienqualität. Vor allem die Verbindung der freien Prüferwahl mit den vielen Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen geht in diese Richtung. Wir würden vorschlagen, bei Beibehaltung des offenen Studienzuganges, zu dem wir uns immer bekannt haben, zumindest eine strikte Begrenzung der

Wiederholungen (erste Wiederholung, zweite Wiederholung, nur bei besonderen Gründen aufgrund des Beschlusses der einschlägigen Gremien eine dritte Wiederholung) vorzusehen.

2) Inskriptionsreform

Wir verstehen zwar die Überlegungen, die zu der vorliegenden Neufassung der Inskription geführt haben, können uns diesen jedoch nicht anschließen.

Vorerst glauben wir, daß es nach wie vor richtig wäre, die Einführung von Studienbeiträgen, die z.B. auf die inskribierten Lehrveranstaltungen abgestimmt werden könnten, zu überlegen: aus pädagogischen, erzieherischen Gründen, aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Staatshaushaltes, der hohen drop-out-Rate und zur Verbesserung der Studiendisziplin.

Die in den Erläuterungen kritisierte undifferenzierte Inskription von einer Vielzahl von Lehrveranstaltungen ist auch ein Ergebnis der Abschaffung der Einhebung von Hochschulgebühren.

Wir halten nach wie vor die bisherige Lehrveranstaltungsins-kription, die aufgrund des heutigen Standes einer hochwertigen Informationsverarbeitung so modernisiert werden kann, daß die verwaltungsmäßige Belastung vertretbar ist, für richtig und bewältigbar.

Die gegenwärtige Lehrveranstaltungsins-kription ist aus unserer Sicht vielleicht mit einem größeren Aufwand verbunden, aber zweckmäßig, übersichtlich und international im Vergleich von Studienabschlüssen anerkannt. Sie bietet auch einen klaren Nachweis der inskribierten Lehrveranstaltungen in den einzelnen Semestern, Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, die genutzt werden können, ein zusätzliches Angebot an Lehrveranstaltungen und eine Motivation zu studentischer Flexibilität, was durchaus im Interesse der Wirtschafts-praxis ist. Auch die Studienvorschriften, insbesondere die Studienpläne, sind weniger auf ein bestimmtes Semester, sondern mehr auf

- 4 -

auf den jeweiligen Studienabschnitt aufgebaut; in diesem Rahmen können und werden von den Studierenden in den einzelnen Semestern Schwerpunkte der Inskription gesetzt. Die neue Form einer Inskription der Semester einer Studienrichtung ohne gleichzeitige Inskription von Lehrveranstaltungen verzichtet auf diese Vorteile. Dazu kommt, daß die neue Form zu echten Problemen bei der Anrechnung und Anerkennung von österreichischen Studien durch ausländische Stellen führen könnte, da diese nicht mehr in der Lage wären, die vom Studierenden inskribierten Inhalte nachzuvollziehen, was sogar zu einer Abwertung österreichischer Studien führen könnte. Ein Nachvollzug wäre ja in Österreich schon nach wenigen Studienjahren problematisch und schwierig. Wir glauben daher, daß es möglich sein muß, und bitten dies zu überlegen, die gegenwärtigen Lehrveranstaltungsinskription zu verbessern, aber nicht durch ein völlig neues System zu ersetzen.

3) Die Internationalität der Universitäten und Studien

Wir anerkennen die Bemühungen des Wissenschaftsministeriums um die Verbesserung der Internationalität unserer Universitäten und Studien, begrüßen auch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Ansätze in diese Richtung, glauben aber, daß eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden sollten.

Zu § 21 - Lehrveranstaltungen

Die Bestimmungen von § 21, Ziff. 6 sind durchaus eine erfreuliche Entwicklung gegenüber der gegenwärtigen Situation. Wir regen aber an, eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, damit Lehrveranstaltungen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden können, sofern diese Lehrveranstaltung nicht bloß die Vermittlung fachlichen Wissens zum Inhalt hat, sondern gleichzeitig auch der fremdsprachlichen Ausbildung dienen soll.

Zu § 28

Hier regen wir eine Ergänzung der Bestimmung im Absatz 12 an, daß - soferne Lehrveranstaltungen mit dem Zweck der fachsprachlichen Ausbildung in einer Fremdsprache gehalten wurden - auch die Prüfungen in der Fremdsprache abgehalten und benotet werden können.

Wir hielten es auch für richtig, daß wissenschaftliche Arbeiten auf Auftrag des Studierenden und der Zustimmung der Begutachter in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden können.

Zu § 43 - Allgemein

Die Mobilität der Studierenden und das Interesse an Auslandsstudien wird immer wieder von der unklaren Situation über die Anerkennung von Abschlüssen beeinträchtigt. Wir regen daher an, Bestimmungen aufzunehmen, die eine größere Sicherheit über die Auswirkungen des Auslandsstudiums in Österreich bieten. Etwa wäre es denkbar, eine "Nostrifizierung im voraus" vorzunehmen, sodaß der betreffende Studierende bereits vor dem Beginn seines Auslandsstudiums über dessen spätere Behandlung in Österreich informiert wird.

Denkbar wäre es, eine ähnliche Regelung auch für solche Studien zu treffen, die in Österreich derzeit nicht eingerichtet sind.

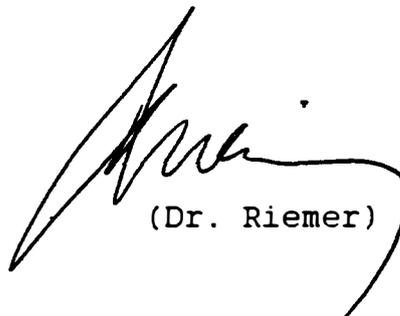
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Dr. Riemer)